

# RS Vwgh 1989/10/18 89/09/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1989

## Index

Dienstrecht - Disziplinarrecht  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §43 Abs1  
BDG 1979 §43 Abs2  
BDG 1979 §44 Abs1  
BDG 1979 §92 Abs1 Z4  
BDG 1979 §93 Abs1

## Rechtssatz

Der eingetretene schwere Vertrauensverlust kann weder durch die Einmaligkeit des Fehlverhaltens noch durch weitere Begleitumstände (hier: psychische Belastung durch Überschuldung; Alkoholeinwirkung; widersprüchliches Verhalten bei Regelung der Tat; seither gesetzte Bemühungen um Sanierung der finanziellen Situation) aufgehoben oder soweit gemindert werden, dass die Disziplinarstrafe der Entlassung nicht mehr rechtmäßig hätte verhängt werden dürfen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989090017.X03

## Im RIS seit

10.03.2021

## Zuletzt aktualisiert am

10.03.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>